

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

Bisher	Neu	Bemerkung
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann ...	§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann ... (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden. (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in	Absätze 4 bis 6 = Ergänzung nach der Musterhauptsatzung StGB

	Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	
§ 6 Anregungen und Beschwerden ... (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zurückzugeben. ... (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder	§ 6 Anregungen und Beschwerden ... (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind, 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zurückzugeben. ... (7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde	Anpassung an die Formulierung der StGB - Abs. 3 und 7 alte Fassung werden zusammengefasst Ergänzung nach Musterhauptsatzung StGB Ausnahmeregelung, die verhindern soll, dass

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. ...	nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. ...	Antragsteller eine große Menge an Dokumenten, hochauflösenden Bildaufnahmen etc. einreichen, deren Vervielfältigung für die Gemeinde zu erheblichen zeitlichen, finanziellen und ökologischen Nachteilen führen würde.
§ 7 Integrationsrat (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW 9 direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates (Migrantenvertreterinnen und -vertreter) und gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden. Die verbleibenden Sitze sind nach Hare/Niemeyer zu verteilen. (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. (3) Für alle Migrantenvertreterinnen und -vertreter werden allgemeine Vertretungen für die Fälle der Abwesenheit zur Vertretung zugelassen. Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerbungen können Stellvertretungen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen	§ 7 Integrationsrat (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW 9 direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates (Migrantenvertreterinnen und -vertreter) und gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden. Die verbleibenden Sitze sind nach Hare/Niemeyer zu verteilen. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter gewählt. (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und/oder Vertretungen der Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vorwiegend betroffen sind, hinzuzuziehen. (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzureichen. Die zu-	Neufassung und Kürzung des § 7 nach Musterhauptsatzung StGB Berücksichtigung, dass viele Regelungen bereits ausführlich in § 27 der Gemeindeordnung enthalten sind

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberinnen und Bewerbern die für sie auf der Liste aufgestellten Ersatzbewerberinnen und -bewerber treten. Falls niemand benannt ist bzw. auch verhindert ist, folgen die Listennächsten. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann. Für jedes entsandte Ratsmitglied ist ein Ratsmitglied als Vertretung zu wählen. Auf die Migrantenvertreterinnen und -vertreter sind die Regelungen zur Rechtsstellung in § 27 Abs. 7 Satz 1 GO NRW, der Hauptsatzung sowie der Ehrenordnung anzuwenden. (4) Der Integrationsrat kann beschließen, zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und/oder Vertretungen der Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vorwiegend betroffen sind, hinzuzuziehen. (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten bzw. möglichst in ihrer nächsten Sitzung damit befassen. (6) Dem für die Betreuung des	ständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten bzw. möglichst in ihrer nächsten Sitzung damit befassen. (4) Für die Sitzungen des Integrationsrates ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.	
--	--	--

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

Integrationsrates zuständigen Fachbereich werden alle Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, können den Mitgliedern des Integrationsrates diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. (7) Für die Sitzungen des Integrationsrates ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. (8) Die Migrantenvertreterinnen und -vertreter erhalten ein Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung gem. § 27 Abs. 7 i.V.m. § 45 GO NRW mit Ausnahme des § 45 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW unter Berücksichtigung der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Kamen.		
§ 10 Ausschüsse ... (2) Darüber hinaus können den Ausschüssen, denen sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören, als Mitglieder auch jeweils zwei volljährige sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner mit beratender Stimme angehören. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden keine Vertretungen bestellt. (3) An der Beratung von Aufgaben nach dem	§ 10 Ausschüsse ... (2) An der Beratung von Aufgaben nach dem	Absatz 2 wird gestrichen, da der Wortlaut der gesetzlichen Regelung der Gemeindeordnung entspricht Abs.3 a.F. wird neuer Abs. 2 die Nummerierung der nachstehenden Absätze ändert sich entsprechend

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

Denkmalschutzgesetz nimmt gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW zusätzlich eine sachverständige Bürgerin oder ein sachverständiger Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teil. Die Bestellung erfolgt durch den Planungs- und Straßenverkehrsausschuss aus dem Personenkreis der benannten Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger. (4) Der Rat und die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Vorbereitung ihrer Aufgaben Kommissionen oder Beiräte bilden. Die Kommissions- bzw. Beiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 1, wenn sie Ratsmitglieder sind, bzw. nach § 13 Abs. 2, wenn sie Sachkundige oder ehrenamtliche Sachverständige sind. (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Zur Wahrnehmung dieses Rechtes haben sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzu-	Denkmalschutzgesetz nimmt gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW zusätzlich eine sachverständige Bürgerin oder ein sachverständiger Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teil. Die Bestellung erfolgt durch den Planungs- und Straßenverkehrsausschuss aus dem Personenkreis der benannten Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger. (3) Der Rat und die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zur Vorbereitung ihrer Aufgaben Kommissionen oder Beiräte bilden. (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Zur Wahrnehmung dieses Rechtes haben sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister einzu-	Satz 2 wird gestrichen, wird bereits in § 13 der Satzung geregelt
--	---	--

reichen. Die Akteneinsicht erfolgt in Anwesenheit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder einer beauftragten leitenden Dienstkraft in den Räumen der Stadtverwaltung. (7) Der Rat kann einen Ältestenrat bilden. Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, die ersten stellvertretenden Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer an. Im Falle der Verhinderung können die Fraktionsvorsitzenden und die dem Ältestenrat angehörenden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes vertreten werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Recht, weitere Dienstkräfte hinzuzuziehen.	reichen. Die Akteneinsicht erfolgt in Anwesenheit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder einer beauftragten leitenden Dienstkraft in den Räumen der Stadtverwaltung. (6) Der Rat kann einen Ältestenrat bilden. Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, die ersten stellvertretenden Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer an. Im Falle der Verhinderung können die Fraktionsvorsitzenden und die dem Ältestenrat angehörenden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes vertreten werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat das Recht, weitere Dienstkräfte hinzuzuziehen.	
§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung ... (3) ... a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 Euro festgesetzt, der Höchstsatz beträgt 80,00 Euro nach Maßgabe der EntschVO.	§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung ... (3) ... a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 Euro festgesetzt, der Höchstsatz beträgt 84,00 Euro nach Maßgabe der EntschVO.	Anpassung an die geänderten Beträge nach § 3 a der Entschüttungsverordnung in der aktuellen

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. ... (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: - Betriebsausschuss - Familien-Sozial- und Generationenausschuss - Jugendhilfeausschuss - Kulturausschuss - Partnerschaftsausschuss - Planungs- und Straßenverkehrsausschuss - Rechnungsprüfungsausschuss - Schul- und Sportausschuss - Umwelt- und Klimaschutzsausschuss - Wirtschaftsausschuss	Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. ... (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW: i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: - Rechnungsprüfungsausschuss - Betriebsausschuss - Jugendhilfeausschuss - Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss - Mobilitäts- und Verkehrsausschuss - Umwelt- und Klimaschutzsausschuss - Kulturausschuss - Wirtschaftsausschuss - Partnerschaftsausschuss - Schul- und Sportausschuss - Sozial-, Teilhabe-, Generationen- und Familienausschuss	Fassung Inanspruchnahme der Ausnahmeregel für alle Ausschüsse.
§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften	§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften	

Synopse zur 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

...	...	Anpassung an die Formulierung der Musterhauptsatzung StGB
(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten.	(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.	